

## Stellungnahme

### der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV zum

### Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen (StromPBG-E)

#### I. Vorbemerkung

Die **847** beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. organisierten **Energiegenossenschaften** leisten einen wichtigen Beitrag zur **Akzeptanz** und **Motivation** für die Energiewende. Sie ermöglichen die **aktive Teilhabe** von breiten Teilen der Gesellschaft an der Energiewende. Über 220.000 Menschen engagieren sich bereits in genossenschaftlichen Erneuerbare-Energien-Projekten: von der Strom- und Wärmeproduktion über (Wärme und Strom-)Netzbetrieb, Vermarktung von Strom bzw. Wärme und Elektromobilität bis hin zu Energieeffizienz. Zu den Energiegenossenschaften gehören auch die genossenschaftlichen Energieversorgungsunternehmen. Beim DGRV sind rund **60 genossenschaftliche Energieversorgungsunternehmen** organisiert. Diese mittelständischen Betriebe sind teilweise über 100 Jahre alt. Auch in der aktuellen Situation sind sich die Energiegenossenschaften ihrer Verantwortung bewusst, um die negativen Auswirkungen für private Haushalte und die Wirtschaft zu reduzieren. Wir **begrüßen** daher grundsätzlich **die Idee der Bundesregierung die Verbraucher zu entlasten und bei den Energieerzeugern abzuschöpfen**.

Sowohl auf der Seite der Erzeuger als auch auf der Seite des Vertriebs, der Weiterleitung und Entlastung durch die Energieversorgungsunternehmen möchten wir an dieser Stelle auf verschiedene Punkte eingehen. Besonders die komplexe und bürokratisch überbordende Ausgestaltung der Abschöpfungs- und Entlastungsmechanismen sehen wir mit großer Sorge. Eine Verabschiedung der aktuellen Pläne lässt viele Fragen offen und würde für die erneuerbaren Energieerzeuger und (genossenschaftlichen) Energieversorgungsunternehmen zu einer hohen Mehrbelastung führen. Die damit einhergehende Unsicherheit bei zukünftigen Investitionsentscheidungen gefährdet zudem den schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien. Besonders die – oftmals ehrenamtlichen – Energiegenossenschaften, die seit Jahren mit Blick auf die erwartbaren Energiepreissteigerungen den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben, sollten nicht als Leidtragende aus den geplanten Entlastungspaketen hervorgehen. Insoweit ist in diesem Zusammenhang die Bagatellgrenze für Anlagen unter 1 MW positiv zu bewerten. Es sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Großteil der Gewinne von Energiegenossenschaften für die Investition in neue Projekte verwendet wird. Vor der Verabschiedung des neuen Gesetzes bitten wir daher auf Seiten der Erzeuger insbesondere bei den technologiespezifischen Referenzerlösen und der Grundlage zur Abschöpfung von PPAs nachzubessern. Auf der Verteilerseite sehen wir Nachbesserungsbedarf bei der Erstattungszeit der Ausgleichsbeträge und der Möglichkeit den Grundpreis zu erhöhen. **Generell ist eine steuerliche Abschöpfung der Übergewinne der vorgeschlagenen Lösung vorzuziehen.**

## II. Zusammenfassung unserer Positionen

### 1. Erzeugerseite:

- a. Beibehaltung von § 13 Absatz 3 Nr. 2 StromPBG-E zur ein Megawatt-Grenze
- b. Erlösobergrenze für erneuerbare Technologien in § 16 Abs. 1 StromPBG-E auf 180 €/MWh anheben und Kostensteigerungen berücksichtigen
- c. § 17 Nummer 2 StromPBG-E anpassen und auch zukünftige PPAs auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Preise abschöpfen
- d. Klare zeitliche Befristung der Abschöpfung in § 13 Abs. 1 StromPBG-E, um Planungssicherheit zu schaffen
- e. Steuerlösung bevorzugen sowie Komplexität und Unsicherheit verringern

### 2. Vertriebs-/Weiterleitungs-/Entlastungsseite:

- a. Kurzfristige Erstattung der Ausgleichsbeträge
- b. Erhöhung des Grundpreises in § 12 Abs. 1 StromPBG-E ermöglichen

## III. Erläuterungen

### 1. Erzeugerseite

#### a. Beibehaltung von § 13 Absatz 3 Nr. 2 StromPBG-E zur ein Megawatt-Grenze

Wir begrüßen den Verzicht auf Abschöpfung für Anlagen bis zu einer installierten Leistung eines Megawatts. Damit richtet sich der Vorschlag aus dem Ministerium nach den Vorgaben aus der EU-Notfall-Verordnung. Für kleine Anlagenbetreiber würde die Abschöpfung einen enormen Arbeitsaufwand bedeuten, der ihre Kapazitäten übersteigt und der in keinem Verhältnis zu den erwartbaren Abschöpfungsbeträgen steht.

#### b. Erlösobergrenze für erneuerbare Technologien in § 16 Abs. 1 StromPBG-E auf 180 €/MWh anheben und Kostensteigerungen berücksichtigen

Der aktuelle Entwurf sieht vor, die von der EU vorgeschlagene Erlösobergrenze von 180 Euro/MWh durch niedrigere, technologiespezifische Obergrenzen zu ersetzen. Im Fall der erneuerbaren Technologien werden dabei die Referenzkosten und der Sicherheitszuschlag zu eng bemessen. Besonders im Hinblick auf die gestiegenen Projektkosten aufgrund des höheren Zinsniveaus, der Inflation und gestiegenen operativen Kosten (u.a. durch Kosten für Direktvermarkter) gefährdet die Festlegung in § 16 Abs 1 StromPBG-E die Wirtschaftlichkeit von existierenden Projekten. Hinzu kommt, dass aufgrund der hohen Komplexität der Abschöpfungsverfahren gerade im Bereich der PPAs und Terminverträge mit weiteren Kosten für Wirtschaftsprüfer und externe Berater zu rechnen ist. Die größere finanzielle Belastung in Verbindung mit der Unsicherheit, wie genau die geplanten Abschöpfungsmaßnahmen wirken werden, macht die Planung neuer förderfreier Projekte nahezu unmöglich. Besonders die Solar- und Windprojekte sind generell sehr knapp berechnet. Auch die Anhebung des Sicherheitszuschlags in § 16 Abs. 3 Nummer 1 StromPBG-E um sechs Prozent des Mittelwerts des jeweiligen energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes reicht dafür nicht aus. An dieser Stelle sollte im Gesetz dringend nachgebessert werden.

### **c. § 17 Nummer 2 StromPBG-E anpassen und auch zukünftige PPAs auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Preise abschöpfen**

Termingeschäften und PPAs kommt bei der Planung neuer Projekte im erneuerbaren Sektor eine besondere Bedeutung zu, um nicht auf staatliche Förderung angewiesen zu sein. Durch den langfristigen Abschluss der Verträge liegen die Preise generell unter dem Börsenpreis, sodass Übergewinne in diesem Bereich nicht entstehen. Besonders genossenschaftliche Energieversorger sind daran interessiert, Preisspielräume an die Kunden weiterzugeben. Während die Abschöpfung der Übergewinne auch bei diesen Verträgen angemessen ist, führt die Gegenüberstellung mit den allgemein höheren Spotmarktpreisen mit nachträglicher Hedging-Korrektur zu einem übermäßigen und vermeidbaren Aufwand. Dies würde das Funktionieren dieser Vertragsart infrage stellen. Alternativ sollte auch in § 17 Nummer 2 StromPBG-E der tatsächlich festgesetzte Preis im Vertrag als Grundlage für eine Abschöpfung dienen.

### **d. Klare zeitliche Befristung der Abschöpfung in § 13 Abs. 1 StromPBG-E, um Planungssicherheit zu schaffen**

Um zukünftige Projekte nicht zu gefährden und Planungssicherheit für neue Projekte zu gewährleisten, sollte in § 13 Abs. 1 StromPBG-E von Anfang an eine festgelegte Frist verabschiedet werden, in der die Regelung zur Abschöpfung der Zufallserlöse Anwendung findet. Von der EU wurde dafür der Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023 vorgeschlagen. Der Beginn der Abschöpfung ab dem 1. Dezember würde in der angespannten Marktsituation helfen, zusätzliche Unsicherheit und Gerichtsverfahren in der unklaren gesetzlichen Grundlage zu vermeiden. Der fixe Zeitraum würde zudem die Entlastung der privaten Haushalte und der Wirtschaft im aktuellen Winter mitfinanzieren, ohne dabei die Anreize der Energieerzeuger im darauffolgenden Winter zu senken.

### **e. Unkomplizierte und unbürokratische Ausgestaltung – Steuerlösung bevorzugen**

Um die genannten Auswirkungen für Energieerzeuger zu reduzieren, schlagen wir eine Übergewinnsteuer vor. Die Grundlage der Besteuerung wären Erträge aus Stromerzeugung und -verkauf, womit auch die gestiegenen Kosten berücksichtigt werden. Die Kostenentwicklungen sind bei einer Erlösabschöpfung nicht mit im Blick. Die Steuerlösung ist auch deshalb die bessere Lösung, da sie auf bereits zu beobachtenden Transaktionen beruht und nicht auf dem Spot-Benchmarking zukünftiger Veränderungen. Dadurch könnte die Komplexität und die Unsicherheit reduziert werden, denen sich die Erzeuger nach aktueller Lage ausgesetzt sehen und die mit dem aktuellen Gesetzesvorschlag in Kauf genommen werden.

## **2. Vertriebs-/Weiterleitungs-/Entlastungsseite**

### **a. Kurzfristige Erstattung der Ausgleichsbeträge**

Bei der Ausgleichszahlung der Versorger sollte auf eine zeitnahe Erstattung der Beträge geachtet werden. Da die Versorger andernfalls in Vorleistung gehen müssten und dadurch ihre Liquidität gefährdet ist, sollte die Kompensationsmaßnahme von staatlicher Seite einfach und schnell gestaltet werden. Umgekehrt sollte bei der Festlegung der Fristen darauf geachtet werden, dass den Versorgern ausreichend Zeit bleibt, um die neuen regulatorischen Anpassungen gegenüber ihren Kunden zu kommunizieren.

### **b. Erhöhung des Grundpreises in § 12 Abs. 1 StromPBG-E ermöglichen**

Der Grundpreis selbst ist nicht Bestandteil des staatlich subventionierten Tarifteils. Sollten Stromlieferanten ihren Grundpreis erhöhen, dann würden diese sich im Zweifel nur selbst schaden. Da der Wettbewerb über den Arbeitspreis weitestgehend durch die Deckelung

innerhalb des subventionierten Basisverbrauchskontingentes eingefroren ist, besteht für Verbraucher vor allem ein Wechselanreiz über den Grundpreis. Hier sollte der verbleibende Wettbewerb nicht noch weiter eingeschränkt werden, indem den Stromlieferanten eine Erhöhung des Grundpreises jenseits von Netzentgelten und staatlich regulierten Preisbestandteilen nach dem 30. September 2022 untersagt wird. Eine Erhöhung des Grundpreises in § 12 Abs. 1 StromPBG-E sollte deswegen ermöglicht werden.

### **3. Weiterer Punkt**

Zu weiteren Punkten verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesverband Erneuerbare Energien e.V.

Dr. Andreas Wieg  
Leiter der Bundesgeschäftsstelle  
Energiegenossenschaften

RA René Groß, LL.M. (Leuven)  
Leiter für Politik und Recht der  
Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften

Kontakt:

Anton Mohr  
Referent bei der  
Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften  
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 978  
E-Mail: anton.mohr@dgrv.de